

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kevelaer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:<sup>12</sup>

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Kevelaer, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden teilweise abweichende Gebührensätze erhoben (z. B. Personensandswesen). In diesen Fällen werden die Gebühren nach den zu dieser Satzung gehörenden Tarifstellen erhoben.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der (AVerwGebO NRW) unberührt.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

---

<sup>1</sup> Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.03.2016 mit Wirkung zum 01.04.2016

<sup>2</sup> Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.10.2016 mit Wirkung zum 01.11.2016

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kevelaer vom 04.05.2007 außer Kraft.

Kevelaer, den 23.05.2014  
gez. Dr. Axel Stibi

## Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00
  - b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00
  - c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde 19,00
  - d) Einsichtnahme in die Haus- bzw. Bauakte  
Für die Einsichtnahme in Haus- bzw. Bauakten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bereitstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten 12,00
10. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen
- Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite 0,35
  - für jede weitere Seite 0,25
  - Zweitausfertigungen der Verdingungsunterlagen werden nicht gesondert berechnet.
11. Großkopien und Plots
- c) DIN A 2 10,50
  - d) DIN A 1 12,50
  - e) DIN A 0 14,50
  - Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben
12. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
- je angefangene halbe Stunde 24,00
13. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger
- je angefangene 10 Minuten 8,00
14. Familiengeschichtliche Auskünfte des Stadtarchivs 9,00
- je angefangene 15 Minuten
15. Nachforschungen für Erbenmitteilungen 12,00
- je angefangene 15 Minuten
16. Bestätigung von Einträgen aus den Standesamtsregistern 4,20
17. Reproduktionen aus dem digitalen Familienregister je Seite 1,50
18. Freibleibend
19. Freibleibend

Personenstandswesen

(Abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamts nach dem Personenstandsgesetz)

20. <u>Nachträgliche Beurkundungen</u>	90,00
. einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft, einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalles nach § 36 PStG	
21. <u>Aufnahme eines Antrages</u>	90,00
für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	
22. <u>Anerkennungen ausländischer Entscheidungen</u>	60,00
(Heimatstaatenerklärungen)	
23. <u>Erteilung einer beglaubigten Abschrift</u>	15,00
oder eines Auszugs bzw. einer Personenstands-surkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	
für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-surkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
24. Auskunft und Einsicht in eine Sammelakte	17,00
25. Eidesstaatliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00
26. Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	30,00
27. <u>Prüfung der Ehevoraussetzungen</u>	
bzw. Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft -	
deutsches Recht	90,00
ausländisches Recht	120,00
28. Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	150,00
29. Zuschlag für Trauungen in den Ortschaften	30,00
30. Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	90,00
31. Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - Ermächtigung	90,00
32. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
33. Bescheinigung von Namensänderungen	12,00